



Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“

Der Gemeinderat Seubersdorf i.d.OPf. hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“ in der Fassung vom 17.02.2022 in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“ mit der Begründung sowie der Abwägung über die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in der Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 4, Rathaus, Zimmer Nr. 105, während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung „Daßwang - Willmannsdorfer Weg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;
- der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Seubersdorf i.d.OPf., den 3. März 2022

Eduard Meier
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

Angeheftet am	04.03.2022
Abgenommen am	05.04.2022

Die Bekanntmachung kann auch online unter www.seubersdorf.de eingesehen werden.